

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- \* **Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch** ..... 1
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 3014/89 des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Referenzmengen unterliegenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in Ägypten, Israel, Jordanien, Jugoslawien, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien und Zypern (1990)** ..... 13
- Verordnung (EWG) Nr. 3015/89 der Kommission vom 6. Oktober 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 16
- Verordnung (EWG) Nr. 3016/89 der Kommission vom 6. Oktober 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 18
- Verordnung (EWG) Nr. 3017/89 der Kommission vom 6. Oktober 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis ..... 20
- Verordnung (EWG) Nr. 3018/89 der Kommission vom 6. Oktober 1989 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis ..... 22
- Verordnung (EWG) Nr. 3019/89 der Kommission vom 6. Oktober 1989 zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reissektor ..... 24
- Verordnung (EWG) Nr. 3020/89 der Kommission vom 6. Oktober 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung ..... 26
- Verordnung (EWG) Nr. 3021/89 der Kommission vom 6. Oktober 1989 über die Lieferung von Vollmilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 28
- Verordnung (EWG) Nr. 3022/89 der Kommission vom 6. Oktober 1989 über die Lieferung von Corned beef im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 33

## Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3023/89 der Kommission vom 6. Oktober 1989 zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle .....	37
Verordnung (EWG) Nr. 3024/89 der Kommission vom 6. Oktober 1989 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien vermindert wird .....	39
Verordnung (EWG) Nr. 3025/89 der Kommission vom 6. Oktober 1989 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird .....	41
Verordnung (EWG) Nr. 3026/89 der Kommission vom 6. Oktober 1989 zur Festsetzung des Betrages, um den der veränderliche Bestandteil der auf Kleie und andere Rückstände mit Ursprung in Argentinien anwendbaren Abschöpfung zu verringern ist .....	43
Verordnung (EWG) Nr. 3027/89 der Kommission vom 6. Oktober 1989 zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist ...	45
Verordnung (EWG) Nr. 3028/89 der Kommission vom 6. Oktober 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....	47
Verordnung (EWG) Nr. 3029/89 der Kommission vom 6. Oktober 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	49

---

### Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2965/89 der Kommission vom 29. September 1989 zur Gewährung einer im voraus pauschal festgesetzten Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Schlachtkörpern, halben Schlachtkörpern, Hinter- und Vordervierteln von ausgewachsenen männlichen Rindern (ABl. Nr. L 281 vom 30. 9. 1989) .....	51
--	----

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3013/89 DES RATES

vom 25. September 1989

## über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42  
und 43,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemein-  
samen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß  
die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in  
Hand gehen. Diese muß insbesondere eine gemeinsame  
Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach  
Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

Die Regelung, die mit der Verordnung (EWG) Nr.  
1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemein-  
samen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch <sup>(4)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1155/88 <sup>(5)</sup>, eingeführt wurde, muß im Hinblick auf die  
vollständige Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes  
überarbeitet werden.

Um die Ziele des Artikels 39 des Vertrages zu erreichen,  
insbesondere um die Märkte zu stabilisieren und der land-  
wirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebens-  
haltung zu gewährleisten, müssen bestimmte Maßnahmen  
beibehalten werden, die eine Anpassung des Angebots an  
die Markterfordernisse erleichtern. Neben der Gewährung  
einer Prämie an die gemeinschaftlichen Schaf- und  
Ziegenfleischerzeuger zum Ausgleich ihrer Einkommens-

verluste sind daher weiterhin Interventionsmaßnahmen  
vorzusehen.

Die Höhe der den Erzeugern zu gewährenden Prämie, die  
auf der Grundlage eines für die Gemeinschaft einheit-  
lichen Einkommensverlustes bestimmt wird, muß der  
unterschiedlichen Spezialisierung der Erzeugungssysteme  
in der Gemeinschaft Rechnung tragen. Um den Anstieg  
der Haushaltslasten auf diesem Sektor einzuschränken, ist  
für die Gewährung der vollen Prämie eine Obergrenze  
von 1 000 Tieren je Erzeuger in den benachteiligten  
Gebieten im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG <sup>(6)</sup> und  
von 500 Tieren je Erzeuger in den anderen Gebieten  
vorzusehen. Für eine größere Anzahl von Tieren wird die  
Prämie weiterhin zum verringerten Satz von 50 v. H.  
gezahlt.

Die Interventionsmaßnahmen sollen in Beihilfen für die  
private Lagerhaltung bestehen, da diese die normale  
Vermarktung der Erzeugnisse am wenigsten beeinträch-  
tigen.

Mit der vorgenannten Prämie soll dem Erzeuger ein ange-  
messenes Einkommen gesichert werden. Angesichts der  
Absatzmöglichkeiten auf dem Markt der Gemeinschaft  
sowie der internationalen Verpflichtungen der Gemein-  
schaft darf die Erzeugung von Schaf- und Ziegenfleisch  
nicht gefördert werden, sobald der Tierbestand einen  
angesichts der Marktlage bestimmten Umfang über-  
schreitet. Für diesen Fall sollte die mit den betreffenden  
Maßnahmen vorgesehene Garantie nur beschränkt gelten.  
Es empfiehlt sich, als garantierten Höchstbestand den  
Mutterschaftsbestand der betreffenden Gebiete vom 31.  
Dezember 1987 zugrunde zu legen und eine Überprüfung  
dieser Höhe vorzusehen.

Es ist angezeigt, zur Auslösung von Interventionsmaß-  
nahmen und auch zum Schutz des Gemeinschaftsmarktes  
gegen Preisschwankungen auf dem Weltmarkt für einige  
Erzeugnisse des Sektors einen Grundpreis festzusetzen.

Die Verwirklichung der Markteinheit bei Schaf- und  
Ziegenfleisch in der Gemeinschaft erfordert die Einfüh-  
rung einer einheitlichen Handelsregelung an ihren

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 319 vom 12. 12. 1988, S. 36.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 120 vom 16. 5. 1989, S. 196.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1989, S. 41.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 36.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

Außengrenzen. Eine Handelsregelung, die in Verbindung mit dem Interventionssystem Anwendung findet und für einige Erzeugnisse als Ersatz für Zölle ein System der Einfuhrabschöpfungen umfaßt, trägt grundsätzlich zu einer Stabilisierung des Gemeinschaftsmarktes bei, wobei sie insbesondere vermeidet, daß die Schwankungen der Weltmarktpreise, wenn diese unter dem Grundpreis liegen, Störungen im Preisgefüge der Gemeinschaft verursachen.

Zur Anwendung der Abschöpfungsregelung empfiehlt es sich, gemeinschaftliche Frei-Grenze-Preise unter Zugrundelegung der auf den repräsentativsten Märkten der Drittländer festgestellten Notierungen und für den Fall anormal niedriger Angebotspreise eines oder mehrerer Drittländer eine Sonderabschöpfung für die betreffenden Erzeugnisse festzusetzen.

Für die Erzeugnisse des KN-Code 0204, deren Zollsatz im GATT gebunden ist, sind die Abschöpfungen auf den Betrag zu beschränken, der sich aus dieser Bindung oder aus Selbstbeschränkungsabkommen ergibt.

Um die Entwicklung der Einfuhren und der Ausfuhren verfolgen zu können, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, eine Einfuhr- und Ausfuhrlizenzregelung mit Stellung einer Kautionsanzuwendung, durch die die Durchführung der Ein- oder Ausfuhr sichergestellt wird.

Es ist angezeigt, die Möglichkeit vorzusehen, bei der Ausfuhr nach Drittländern eine Erstattung in Höhe des Unterschieds zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt zu gewähren.

In Ergänzung der genannten Regelung müßte die Inanspruchnahme des aktiven oder passiven Veredelungsverkehrs, soweit es die Marktlage erfordert, ganz oder teilweise untersagt werden können.

Dank der Zoll- bzw. Abschöpfungsregelung kann auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden. Der Mechanismus der gemeinsamen Preise, Zollsätze und Abschöpfungen kann sich jedoch unter besonderen Umständen als unzureichend erweisen. Damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen, nachdem die zuvor bestehenden Einfuhrhindernisse beseitigt worden sind, gegen etwa daraus entstehende Störungen nicht ohne Schutz bleibt, muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die auf der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen beruhenden Beschränkungen des freien Warenverkehrs können in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu Marktstörungen führen. Zu deren Abhilfe müssen deshalb außerordentliche Marktstützungsmaßnahmen angewendet werden können.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzu-

sehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission herbeigeführt wird.

Die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch muß zugleich den in Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Die Verwirklichung eines auf einem gemeinsamen Preissystem beruhenden Gemeinsamen Marktes würde durch die Gewährung bestimmter Beihilfen gefährdet. Auf dem Sektor Schaf- und Ziegenfleisch müssen deshalb die Vertragsbestimmungen angewendet werden, aufgrund deren die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen verboten werden können.

Der Übergang von der geltenden Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zu der mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Regelung muß unter den bestmöglichen Bedingungen erfolgen. Zu diesem Zweck sind Übergangsmaßnahmen vorzusehen, mit denen die in bestimmten Regionen früher angewendete Regelung, insbesondere die Regelung der variablen Prämie und die in Artikel 5 Absätze 5 und 5a der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 vorgesehenen besonderen Bestimmungen, übernommen werden. Wenn Großbritannien beschließt, die Regelung der variablen Prämie vorübergehend beizubehalten, so muß die Regelung der Garantiebeschränkung in Großbritannien und in der übrigen Gemeinschaft getrennt angewendet werden. Eine schrittweise Angleichung sämtlicher anwendbarer Bestimmungen muß spätestens für das Wirtschaftsjahr 1993 zu einer einheitlichen Prämien- und Garantiebeschränkungsregelung führen.

Die Ausgaben, die den Mitgliedstaaten aus den Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung entstehen, sind gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88<sup>(2)</sup>, von der Gemeinschaft zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

Die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch umfaßt eine Preis- und eine Handelsregelung und gilt für nachstehende Erzeugnisse :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0104 10 90	Schafe, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
0104 20 90	Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren
0210 90 11	Fleisch von Schafen oder Ziegen, mit Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0210 90 19	Fleisch von Schafen oder Ziegen, ohne Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
b) 0104 10 10	Schafe, lebend, reinrassige Zuchttiere
0104 20 10	Ziegen, lebend, reinrassige Zuchttiere
0206 80 99	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Schafen oder Ziegen, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt, frisch oder gekühlt
0206 90 99	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Schafen oder Ziegen, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt, gefroren
0210 90 60	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
1502 00 99	Fett von Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch gepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen
c) 1602 90 71	Fleisch und Schlachtnieberzeugnisse, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schafen oder Ziegen, nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen
Erfahrungen	
d) 1602 90 79	Fleisch und Schlachtnieberzeugnisse, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schafen oder Ziegen

### Artikel 2

Um die Initiativen der beteiligten Berufsstände und Branchen zu fördern, die eine Anpassung des Angebots an die Erfordernisse des Marktes erleichtern sollen, können für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse folgende Gemeinschaftsmaßnahmen ergriffen werden:

- Maßnahmen zur besseren Ausrichtung der Zucht,
- Maßnahmen zur Förderung einer besseren Organisation der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität,
- Maßnahmen, die die Aufstellung von kurz- oder langfristigen Vorausschätzungen aufgrund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglichen sollen,
- Maßnahmen zur leichteren Feststellung der Marktpreisentwicklung.

Die Grundregeln für diese Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages erlassen.

### TITEL I

#### Preis-, Prämien- und Interventionsregelung

### Artikel 3

(1) Für das folgende Wirtschaftsjahr wird nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages jährlich

ein Grundpreis für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen festgesetzt.

(2) Bei der Festsetzung des Grundpreises werden insbesondere berücksichtigt:

- die Marktlage bei Schaffleisch während des laufenden Jahres,
- die Entwicklungsaussichten für Erzeugung und Verbrauch von Schaffleisch,
- die Kosten der Schaffleischerzeugung,
- die Marktlage bei anderen tierischen Erzeugnissen, insbesondere Rindfleisch,
- die gesammelten Erfahrungen.

Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit saisonale Grundpreise fest, um den normalen jahreszeitlich bedingten Schwankungen auf dem Gemeinschaftsmarkt für Schaffleisch Rechnung zu tragen.

(3) Vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Ausnahme beginnt das Wirtschaftsjahr am ersten Montag im Januar und endet an dem diesem Tag vorangehenden Tag im folgenden Jahr.

*Artikel 4*

(1) Für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen wird auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft unter Zugrundelegung der auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten jeder Notierungszone festgestellten Preise für die gemeinschaftliche Standardqualität frischer oder gekühlter Tierkörper von Schafen ein gewogener Wochendurchschnittspreis festgestellt, und zwar unter Berücksichtigung der relativen Bedeutung der Schaffleisch-Gesamtproduktion jeder Notierungszone.

Unter Notierungszone ist unbeschadet des Artikels 24 zu verstehen :

- Großbritannien,
- Nordirland,
- jeder einzelne andere Mitgliedstaat.

(2) Die Gemeinschaftsnotierung für die in Absatz 1 genannte Standardqualität entspricht der im Gemeinschaftsdurchschnitt häufigsten Erzeugung bei auf die Schaferzeugung ausgerichteten Beständen, bei denen schwere Lämmer erzeugt werden. Sie wird spätestens am 1. Januar 1991 in allen Mitgliedstaaten eingeführt.

Der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließt,

- legt die Standardqualität fest ;
- definiert den Begriff der zu schweren Mastkörpern gemästeten Lämmer.

(3) Als Erzeuger leichter Lämmer gilt jeder Schaferzeuger, der Schafmilch oder aus Schafmilch gewonnene Milcherzeugnisse vermarktet. Alle anderen Schaferzeuger gelten als Erzeuger schwerer Lämmer.

(4) Die Mitgliedstaaten richten zur Zufriedenheit der Kommission spätestens für das Wirtschaftsjahr 1991 ein System ein, das eine Unterscheidung zwischen Erzeugern schwerer Lämmer und Erzeugern leichter Lämmer gestattet.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 erlassen.

*Artikel 5*

(1) Eine Prämie wird gewährt, soweit dies erforderlich ist, um einen Einkommensausfall der Schaffleischerzeuger in der Gemeinschaft im Laufe eines Wirtschaftsjahres auszugleichen.

Zu diesem Zweck wird ein einheitlicher Einkommensausfall bestimmt, der für jeweils 100 kg Schlachtkörpergewicht den etwaigen Unterschied zwischen dem Grundpreis nach Artikel 3 Absatz 1 und dem arithmetischen Mittel der nach Artikel 4 festgestellten wöchentlichen Marktpreise angibt.

(2) Der Betrag der je Mutterschaf an die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Erzeuger schwerer Lämmer zu zahlenden Prämie wird errechnet, indem auf den nach Absatz 1 bestimmten Einkommensausfall ein Koeffizient angewendet wird, der für die gesamte Gemeinschaft den Durchschnitt der jährlichen Fleischerzeugung aus schweren Lämmern für jedes diese Lämmer erzeugende Mutterschaf in 100 kg Schlachtkörpergewicht angibt.

(3) Der Betrag der je Mutterschaf an die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Erzeuger leichter Lämmer zu zahlenden Prämie wird errechnet, indem auf den nach Absatz 1 bestimmten Einkommensausfall ein Koeffizient angewendet wird, der 70 v. H. des nach Absatz 2 ermittelten Koeffizienten ausmacht.

(4) Jeder Erzeuger erhält die Prämie, die für die Kategorie, in die er eingestuft ist, berechnet ist. Kann ein Erzeuger, der Schafmilch oder Schafmilcherzeugnisse vermarktet, jedoch nachweisen, daß mindestens 40 v. H. der in seinem Betrieb geborenen Lämmer zu schweren Mastkörpern für die spätere Schlachtung gemästet werden, so kann er auf Antrag für den Anteil der in seinem Betrieb geborenen Lämmer, die zu schweren Mastkörpern gemästet werden, die Prämie für die schwere Kategorie erhalten.

(5) Um einen Einkommensausfall der Ziegenfleischerzeuger auszugleichen, wird eine Prämie gewährt

- in den in Anhang I genannten Gebieten,
- in den Berggebieten im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG, die nicht zu den in Anhang I dieser Verordnung genannten Gebieten gehören, sofern nach dem Verfahren des Artikels 30 festgestellt wird, daß die Erzeugung in diesen Gebieten folgende Merkmale aufweist :

- a) Die Ziegenhaltung hat hauptsächlich die Ziegenfleischerzeugung zum Ziel ;
- b) die Haltungsmethoden stimmen für Ziegen und Schafe überein.

Die Höhe der je Ziege zu zahlenden Prämie entspricht 70 v. H. des Betrags, der nach Absatz 2 je Mutterschaf zu zahlen ist.

(6) Vor Ende jedes Halbjahres schätzt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 den voraussichtlichen Einkommensausfall für das gesamte Wirtschaftsjahr und den voraussichtlichen Betrag für die Prämie.

Auf der Grundlage dieses geschätzten Einkommensausfalls können die Mitgliedstaaten allen ihren Erzeugern eine halbjährliche Anzahlung in Höhe von 30 v. H. der vorgesehenen Prämie leisten.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Erzeuger diese beiden Anzahlungen vom Ende des zweiten Halbjahres an in einer einzigen Zahlung erhalten.

Unmittelbar nach Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres, spätestens aber am 31. März, wird der Betrag der endgültigen Prämie festgesetzt und gegebenenfalls die Zahlung eines Restbetrags vorgenommen.

Die Prämie wird dem begünstigten Erzeuger entsprechend der Anzahl der Mutterschafe und/oder Ziegen gezahlt, die während eines nach dem Verfahren des Artikels 30 zu bestimmenden Mindestzeitraums im Betrieb gehalten werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehene Prämie wird den Schaf- und Ziegenfleischerzeugern in voller Höhe bis zur Obergrenze von 1 000 Tieren je Erzeuger in den benachteiligten Gebieten im Sinne von Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG und bis zur Obergrenze von 500 Tieren je Erzeuger in den anderen Gebieten gezahlt.

Oberhalb der in Unterabsatz 1 genannten Obergrenzen wird die Höhe der zu zahlenden Prämie auf 50 v. H. des zu errechnenden Betrags festgesetzt.

Bei Erzeugergemeinschaften, Erzeugervereinigungen oder sonstigen Formen der Zusammenarbeit zwischen Erzeugern finden die in Unterabsatz 1 festgelegten Obergrenzen jeweils auf die einzelnen betroffenen Erzeuger Anwendung.

(8) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Grundregeln für die in diesem Artikel vorgesehene Regelung fest, insbesondere die Definition des prämierten Erzeugers und der für die Gewährung der Prämie in Betracht kommenden Mutterschafe sowie der in den in Absatz 5 bezeichneten Gebieten für die Gewährung der Prämie in Betracht kommenden Ziegen.

Nach demselben Verfahren

— kann der Rat beschließen, die Gewährung der Prämie auf bestimmte weibliche Tiere von Berggrassen auszuweiten, die in genau abgegrenzten Gebieten gehalten werden, in denen besonders schwierige Produktionsbedingungen herrschen, und die der Definition der in Betracht kommenden Mutterschafe nicht entsprechen; in diesem Fall beläuft sich der gemäß Absatz 2 für diese weiblichen Tiere zu zahlende Einheitsbetrag der Prämie auf 70 v. H. des Betrags, der je in Betracht kommendes Mutterschaf festgesetzt wurde;

— kann der Rat vorsehen, daß die Prämie nur Erzeugern gewährt wird, die eine Mindestanzahl von Mutterschafen bzw. in den in Absatz 5 bezeichneten Gebieten eine Mindestanzahl von Mutterschafen und/oder Ziegen halten.

(9) Die Kommission

— setzt nach dem Verfahren des Artikels 30 gegebenenfalls die Prämien fest, die je Mutterschaf an die in den Absätzen 2 und 3 genannten Erzeuger, je weibliches Tier einer Berggrasse im Sinne von Absatz 8 sowie je Ziege in den in Absatz 5 genannten Gebieten zahlbar sind;

— setzt nach dem Verfahren des Artikels 30 für die Dauer eines jeden Wirtschaftsjahres den in Absatz 2 genannten Koeffizienten fest;

— erläßt nach dem Verfahren des Artikels 30 die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere über die Beantragung und die Zahlung der Prämien.

(10) Die Ausgaben, die im Rahmen der in diesem Artikel vorgesehenen Regelung getätigt werden, gelten als zu den Interventionen gehörend, die zur Regulierung der Agrarmärkte bestimmt sind.

#### Artikel 6

Interventionsmaßnahmen können für Tierkörper von Lämmern und deren Teilstücke in Form von Beihilfen für die private Lagerhaltung ergriffen werden.

#### Artikel 7

(1) Wenn

- der nach Artikel 4 festgestellte Preis einerseits
- und der Marktpreis einer in Artikel 4 Absatz 1 genannten Notierungszone andererseits

unter 90 v. H. des in Artikel 3 Absatz 2 genannten saisonal festgesetzten Grundpreises liegen und damit zu rechnen ist, daß sie sich auf diesem Niveau halten, können die in Artikel 6 genannten Beihilfen für die private Lagerhaltung für die betreffende Notierungszone beschlossen werden.

(2) Wenn

- der gemäß Artikel 4 festgestellte Preis einerseits
- und der Marktpreis einer Notierungszone andererseits

unter 85 v. H. des saisonal festgesetzten Grundpreises liegen und damit zu rechnen ist, daß sie sich auf diesem Niveau halten, können die in Artikel 6 genannten Beihilfen für die private Lagerhaltung für die betreffende Notierungszone beschlossen werden; in diesem Fall werden sie lediglich im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens beschlossen.

(3) Wenn der Marktpreis einer Notierungszone während zweier aufeinanderfolgender Wochen unter 70 v. H. des saisonal festgesetzten Grundpreises liegt, muß die Kommission die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens im Hinblick auf die Gewährung der Beihilfen für die private Lagerhaltung in der betreffenden Notierungszone beschließen.

(4) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel fest.

(5) Nach dem Verfahren des Artikels 30

- a) werden die zur privaten Lagerhaltung zugelassenen Erzeugnisse und Qualitäten bestimmt;
- b) wird die Einleitung der in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen beschlossen;
- c) werden die Beihilfen für die private Lagerhaltung, die zugelassenen Mengen sowie das Ende ihrer Anwendung beschlossen;
- d) werden die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Bedingungen für den Beginn der Anwendung der Interventionsmaßnahmen, festgelegt.

#### Artikel 8

(1) Der garantierte Höchstbestand beträgt 63 400 000 Mutterschafe.

(2) Wenn in einem Wirtschaftsjahr

- der geschätzte Mutterschafbestand den für dieses Wirtschaftsjahr garantierten Höchstbestand überschreitet, wird die in Artikel 5 genannte Prämie sowohl bei

Mutterschafen als auch bei Ziegen gemäß den Auswirkungen verringert, die ein Koeffizient, der für je 1 v. H. Überschreitung des garantierten Höchstbestands eine Verringerung des Grundpreises um 1 v. H. ausdrückt, auf den Grundpreis hat;

— die Anwendung des unter dem ersten Gedankenstrich vorgesehenen Mechanismus auf den für das vorangegangene Wirtschaftsjahr tatsächlich festgestellten Mutterschafbestand einen anderen als den festgesetzten Prämienbetrag zur Folge hat, wird die Berichtigung bei der Festsetzung der endgültigen Prämie für Mutterschafe für das betreffende Wirtschaftsjahr vorgenommen oder, in Ermangelung einer solchen, bei der Berechnung der Prämie für das folgende Wirtschaftsjahr berücksichtigt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sowie der Koeffizient und der Betrag gemäß Absatz 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 30 festgesetzt.

(4) Die Kommission legt dem Rat vor dem 31. Dezember 1989 Vorschläge für eine Regelung zur Garantiebeschränkung vor.

Der Rat überprüft den oben festgelegten Stabilisierungsmechanismus nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages spätestens am 31. Dezember 1992.

## TITEL II

### Regelung des Handels mit Drittländern

#### Artikel 9

(1) Auf die in Artikel 1 Buchstaben b), c) und d) aufgeführten Erzeugnisse werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt.

(2) Auf die in Artikel 1 Buchstabe a) aufgeführten Erzeugnisse finden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs keine Anwendung; vielmehr wird auf diese Waren unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen eine Einfuhrabschöpfung angewandt.

#### Artikel 10

Die Einfuhrabschöpfungen werden monatlich von der Kommission festgesetzt.

Die Kommission kann, soweit erforderlich, die Abschöpfungen zwischenzeitlich ändern.

#### Artikel 11

(1) Für die in Anhang II aufgeführten frischen oder gekühlten Tierkörper der KN-Code 0204 10 00, 0204 21 00 und 0204 50 11 ist die Abschöpfung gleich dem Unterschied zwischen dem saisonal festgesetzten Grundpreis und dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft.

(2) Der in Absatz 1 genannte Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Einkaufsmöglichkeiten ermittelt, die während eines festzusetzenden Zeitraums, der der Bestimmung der Abschöpfung vorausgeht, festgestellt wurden, wobei insbesondere zu berücksichtigen sind:

- die Angebots- und Nachfragesituation bei frischem oder gekühltem Schaffleisch,
- die Weltmarktpreise für gefrorenes Schaffleisch einer Kategorie, die mit dem frischen oder gekühlten Schaffleisch vergleichbar ist, und
- die gesammelten Erfahrungen.

Erforderlichenfalls wird der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft nach Maßgabe der für lebende Schafe festgestellten repräsentativsten Einkaufsmöglichkeiten ermittelt.

(3) Für lebende Tiere der KN-Code 0104 10 90 und 0104 20 90 sowie für das in Anhang II aufgeführte Fleisch der KN-Code 0204 22 10, 0204 22 30, 0204 22 50, 0204 22 90, 0204 23 00, 0204 50 13, 0204 50 15, 0204 50 19, 0204 50 31, 0204 50 39, 0210 90 11 und 0210 90 19 ist die Abschöpfung gleich der Abschöpfung für das in Absatz 1 genannte Erzeugnis, die mit einem pauschalen Koeffizienten für jedes der betreffenden Erzeugnisse multipliziert wird.

(4) Es ist die Abschöpfung zu erheben, die am Tag der Einfuhr gilt.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 erlassen.

#### Artikel 12

(1) Für das in Anhang II aufgeführte gefrorene Fleisch der KN-Code 0204 30 00, 0204 41 00 und 0204 50 51 ist die Abschöpfung gleich dem Unterschied zwischen

a) dem Grundpreis, multipliziert mit einem Koeffizienten, der das in der Gemeinschaft bestehende Verhältnis zwischen dem Preis für frisches Fleisch einer Kategorie, die mit dem betreffenden gefrorenen Fleisch vergleichbar ist, und gleicher Angebotsform einerseits und dem Durchschnittspreis für frische und gekühlte Tierkörper von Schafen andererseits ausdrückt,

und

b) dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für dieses gefrorene Fleisch.

(2) Der in Absatz 1 Buchstabe b) genannte Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Einkaufsmöglichkeiten für Gefrierfleisch ermittelt, die während eines festzusetzenden Zeitraums, der der Bestimmung der Abschöpfung vorausgeht, festgestellt wurden, wobei insbesondere zu berücksichtigen sind:



- a) die voraussichtliche Entwicklung des Marktes für gefrorenes Fleisch,
- b) die auf dem Markt der Drittländer repräsentativsten Preise für frisches oder gekühltes Fleisch einer Kategorie, die mit gefrorenem Fleisch vergleichbar ist, und
- c) die gesammelten Erfahrungen.

(3) Für das in Anhang II aufgeführte gefrorene Fleisch der KN-Code 0204 42 10, 0204 42 30, 0204 42 50, 0204 42 90, 0204 43 00, 0204 50 53, 0204 50 55, 0204 50 59, 0204 50 71 und 0204 50 79 ist die Abschöpfung gleich der Abschöpfung für das in Absatz 1 genannte Erzeugnis, die mit einem pauschalen Koeffizienten für jedes der betreffenden Erzeugnisse multipliziert wird.

(4) Es ist die Abschöpfung zu erheben, die am Tag der Einfuhr gilt.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 erlassen.

#### Artikel 13

(1) Eine besondere Abschöpfung kann für Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus einem oder mehreren Drittländern festgelegt werden, wenn die Ausfuhr dieser Erzeugnisse zu außergewöhnlich niedrigen Preisen erfolgt.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 erlassen.

#### Artikel 14

Abweichend von den Artikeln 11, 12 und 13 werden

- a) die Abschöpfungen bei den Erzeugnissen der KN-Code 0104 10 90 und 0104 20 90 auf den Betrag beschränkt, der sich aus Selbstbeschränkungsabkommen ergibt;
- b) die Abschöpfungen bei den Erzeugnissen des KN-Code 0204, für die der Zollsatz im GATT gebunden ist, auf den Betrag beschränkt, der sich aus dieser Bindung oder aus Selbstbeschränkungsabkommen ergibt.

#### Artikel 15

(1) Für alle Einfuhren der in Artikel 1 Buchstaben a), c) und d) genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft und für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ist die Vorlage einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenz erforderlich, die jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten erteilt wird.

Die Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenz gilt in der gesamten Gemeinschaft.

Die Erteilung dieser Lizenzen hängt von der Stellung einer Kaution ab, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen. Diese Kaution verfällt ganz oder teilweise, wenn die Ein- oder Ausfuhr

innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise getätigt worden ist.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, die insbesondere eine Frist für die Lizenzerteilung vorsehen können, werden nach dem Verfahren des Artikels 30 erlassen.

#### Artikel 16

(1) Um die Ausfuhr der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen den Preisen dieser Erzeugnisse auf dem Weltmarkt und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

(3) Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Grundregeln für die Gewährung und die vorherige Festsetzung der Ausfuhrerstattungen fest.

(4) Die Erstattungen werden in regelmäßigen Abständen nach dem Verfahren des Artikels 30 festgesetzt. Die Kommission kann die Erstattungsbeträge, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 festgelegt.

#### Artikel 17

Diese Verordnung wird unter Wahrung der vertraglichen Verpflichtungen angewandt, die für die Gemeinschaft auf internationaler Ebene verbindlich sind.

#### Artikel 18

Der Rat kann, soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Schafffleisch erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven oder passiven Veredelungsverkehrs für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse ganz oder teilweise ausschließen.

#### Artikel 19

(1) Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten die allgemeinen Tarifierungsvorschriften und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs. Das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit diese Verordnung anpassen, wenn diese Anpassung aufgrund einer Änderung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erfolgt, und das in dieser Verordnung verwendete Zolltarifschema ändern.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder einer vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschlossenen Ausnahme ist im Handel mit Drittländern folgendes untersagt:

- die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,
- die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

#### Artikel 20

(1) Wird der Markt der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse aufgrund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit Drittländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist.

Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

(2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie darüber innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

### TITEL III

#### Übergangsvorschriften

##### Artikel 21

Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1992 gilt Titel I vorbehaltlich der nachstehenden Artikel.

##### Artikel 22

(1) Dieser Artikel gilt für das Wirtschaftsjahr 1990.

(2) Folgende Gebiete werden festgelegt:

- Gebiet 1 — Großbritannien,
- Gebiet 2 — übrige nördliche Länder der Gemeinschaft,
- Gebiet 3 — Italien und Griechenland,
- Gebiet 4 — Spanien und Portugal.

(3) Für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen wird auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft

unter Zugrundelegung der auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten jedes Gebietes oder — im Falle der Gebiete 2, 3 und 4 — jedes Mitgliedstaats festgestellten Preise für die einzelnen Kategorien frischer oder gekühlter Tierkörper von Schafen ein Preis festgestellt, und zwar unter Berücksichtigung der Bedeutung jeder dieser Kategorien sowie der relativen Bedeutung der Schaferzeugung jedes Gebietes oder — im Falle der Gebiete 2, 3 und 4 — jedes Mitgliedstaats.

Im übrigen wird für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen auf den repräsentativen Märkten der Zone, die Irland und Nordirland umfaßt, ein Preis festgestellt, wobei der relativen Bedeutung des Produktionsumfangs jedes dieser Märkte Rechnung getragen wird.

(4) Der je Gebiet errechnete Einkommensausfall entspricht je 100 kg Tierkörpergewicht dem etwaigen Unterschied zwischen dem Grundpreis nach Artikel 3 Absatz 1 und dem arithmetischen Mittel der für die einzelnen Gebiete nach Absatz 3 festgestellten wöchentlichen Marktpreise.

(5) Vorbehaltlich des Artikels 24 wird der Betrag der je Mutterschaf und Gebiet zu zahlenden Prämie errechnet, indem auf den nach Absatz 4 bestimmten Einkommensausfall ein Koeffizient angewendet wird, der für jedes Gebiet den Jahresdurchschnitt der Lammfleischerzeugung je Mutterschaf in 100 kg Schlachtkörpergewicht angibt; dieser Jahresdurchschnitt wird aufgrund von durch die Kommission erhobenen statistischen Angaben ermittelt.

Für Ziegen in den in Artikel 5 Absatz 5 bezeichneten Gebieten sowie für die in Artikel 5 Absatz 8 genannten weiblichen Tiere von Berggrassen beläuft sich die zu zahlende Prämie auf 80 v. H. des Betrags, der je Mutterschaf zu zahlen ist.

(6) Wird jedoch für das Gebiet 2 eine Mutterschafprämie gewährt, so kann auf Antrag der Betroffenen

- im Gebiet 3 anstelle der in diesem Gebiet zahlbaren Prämie eine Mutterschafprämie, deren Höhe der Prämie für Mutterschafe im Gebiet 2 entspricht, gewährt werden, wenn die Begünstigten der zuständigen Behörde den Nachweis erbringen, daß die Lämmer der von ihnen gehaltenen Mutterschafe nicht vor dem Alter von zwei Monaten geschlachtet wurden;

- in den in Artikel 5 Absatz 5 bezeichneten Zonen des Gebiets 3 anstelle der in diesem Gebiet zahlbaren Prämie eine Ziegenprämie, deren Höhe 80 v. H. der Prämie für Mutterschafe im Gebiet 2 entspricht, gewährt werden, wenn die Begünstigten der zuständigen Behörde den Nachweis erbringen, daß die Ziegenlämmer der von ihnen gehaltenen Ziegen nicht vor dem Alter von zwei Monaten geschlachtet wurden.

(7) Der Betrag der Mutterschafprämie für das Gebiet 4 erhöht sich um die Hälfte der Differenz zwischen der für dieses Gebiet errechneten und der für das Gebiet 2 gezahlten Prämie, wenn letztere höher ist.

(8) Haben ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Gebiete 3 und 4 bereits im Wirtschaftsjahr 1990 die in Artikel 4 Absatz 4 vorgesehenen Maßnahmen ergriffen, so kommt diesem Mitgliedstaat bzw. diesen Mitgliedstaaten anstelle der Vorschriften der Absätze 6 und 7 folgendes zugute :

- für die Erzeuger schwerer Lämmer die im Gebiet 2 gezahlte Prämie ;
- für die Erzeuger leichter Lämmer eine Prämie in Höhe von 70 v. H. der den Erzeugern schwerer Lämmer gewährten Prämie ; dies gilt auch für Ziegen.

(9) Für die Anwendung der in Artikel 7 vorgesehenen Maßnahmen der privaten Lagerhaltung werden die Marktpreise in den Notierungszonen entsprechend Absatz 3 festgestellt.

#### Artikel 23

(1) Dieser Artikel gilt für die Wirtschaftsjahre 1991 und 1992.

(2) Folgende Gebiete werden festgelegt :

- Gebiet 1 — Großbritannien,
- Gebiet 2 — übrige Gemeinschaft.

(3) Findet Artikel 24 Anwendung, so wird ein Einkommensausfall nach dem in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren für jedes Gebiet errechnet.

(4) Vorbehaltlich des Artikels 24 wird die je Mutterschaf und Gebiet an die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Erzeuger schwerer Lämmer zu zahlende Prämie errechnet, indem auf den Einkommensausfall ein Koeffizient angewendet wird, der für jedes Gebiet den Jahresdurchschnitt der Fleischerzeugung aus schweren Lämmern je Mutterschaf in 100 kg Schlachtkörpergewicht angibt. Die je Mutterschaf an die Erzeuger leichter Lämmer zu zahlende Prämie sowie die je Ziege und je weibliches Tier einer Berggrasse zu zahlende Prämie beläuft sich auf 70 v. H. des Betrags, der je Mutterschaf an die Erzeuger schwerer Lämmer zu zahlen ist.

(5) Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1992 können jedoch

- Italien bzw. Griechenland auf Antrag ermächtigt werden, die in Artikel 22 Absatz 6 vorgesehene Regelung anzuwenden ;
- Spanien bzw. Portugal auf Antrag ermächtigt werden, die in Artikel 22 Absatz 7 vorgesehene Regelung anzuwenden.

Machen einer oder mehrere dieser Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch, so

- entspricht die zugrunde zu legende Höhe der im Gebiet 2 zu zahlenden Prämie dem Betrag, der für die Erzeugung schwerer Lämmer errechnet wird ;
- werden die Angaben dieser Mitgliedstaaten bei der Berechnung des Einkommensausfalls und des technischen Koeffizienten, die für das Gebiet 2 gelten, nicht für dieses Gebiet berücksichtigt.

#### Artikel 24

(1) Dieser Artikel gilt für die Wirtschaftsjahre 1990, 1991 und 1992.

(2) Das Vereinigte Königreich kann in Großbritannien eine Schlachtpremie für Schafe gewähren, wenn die auf den repräsentativen Märkten dieses Gebiets festgestellten Preise unter einem „Leitniveau“ in Höhe von 85 v. H. des Grundpreises nach Artikel 3 Absatz 2 liegen.

Das Leitniveau nach Unterabsatz 1 wird auf dieselbe Weise jahreszeitlich angepaßt wie der Grundpreis.

(3) Bei Anwendung der variablen Prämie, die im Wirtschaftsjahr wöchentlich festgesetzt wird, entspricht die Höhe der Prämie nach Absatz 2 einem Prozentsatz der Differenz zwischen dem saisonalen Leitniveau und dem in dem betreffenden Gebiet festgestellten Marktpreis.

Dieser Prozentsatz beträgt

im Wirtschaftsjahr 1990	75 v. H.,
1991	55 v. H.,
1992	40 v. H.

Die Kommission kann dem Vereinigten Königreich auf Antrag vor Beginn der beiden letztgenannten Wirtschaftsjahre nach dem Verfahren des Artikels 30 gestatten, unbeschadet des Absatzes 2 niedrigere Prozentsätze anzuwenden als für diese Wirtschaftsjahre festgesetzt.

(4) Macht das Vereinigte Königreich von den in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Vorschriften Gebrauch, so wird bei der Festsetzung des einheitlichen Betrags der in Großbritannien geltenden Mutterschafprämie der Einkommensausfall um das gewichtete Mittel der tatsächlich gewährten variablen Prämien vermindert.

Dieses in 100 kg Tierkörpergewicht ausgedrückte Mittel ergibt sich aus der Teilung des Gesamtbetrags der tatsächlich gewährten Prämien durch die Erzeugung der zertifizierten Tiere, für die die variable Prämie bei der Schlachtung oder — je nach Fall — bei ihrer ersten Vermarktung gezahlt werden kann.

Sollte diese Verminderung nach Anwendung von Absatz 8 dazu führen, daß der Prozeß der schrittweisen Einführung einer einheitlichen Mutterschafprämie in der gesamten Gemeinschaft unterbrochen wird, so paßt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 die in Großbritannien zu gewährende Mutterschafprämie an ; in diesem Fall wird die in Großbritannien im folgenden Wirtschaftsjahr bzw. in den folgenden Wirtschaftsjahren zu zahlende Mutterschafprämie nach demselben Verfahren um einen dieser Anpassung entsprechenden Betrag gekürzt.

(5) Wird die Prämie nach Absatz 2 gezahlt, so erläßt die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, damit auf sämtliche Erzeugnisse des Artikels 1 Buchstaben a) und c) bei Verlassen Großbritanniens eine Abgabe in Höhe der tatsächlich gewährten Prämie erhoben werden kann.

(6) Für die Auslösung der in Artikel 7 genannten Beihilfemaßnahmen für die private Lagerhaltung werden die in Großbritannien festgestellten Marktpreise um die Inzidenz der variablen Prämie erhöht.

(7) Solange das Vereinigte Königreich jedoch von dem vorliegenden Artikel Gebrauch macht, werden für die Zone, die Irland und Nordirland umfaßt, ein Einkommensausfall und der Koeffizient, der für diese Zone die durchschnittliche Lammfleischerzeugung je Mutterschaf angibt, gesondert berechnet. Dieser Einkommensausfall entspricht der Differenz zwischen dem Grundpreis und dem arithmetischen Mittel der in dieser Zone festgestellten wöchentlichen Marktpreise.

(8) Die Einkommensausfälle Großbritanniens einerseits (ohne Abzug der Inzidenz der variablen Prämie) und der Zone Irland — Nordirland andererseits sowie die in Artikel 23 Absatz 4 und in Absatz 7 des vorliegenden Artikels aufgeführten Koeffizienten werden schrittweise in einen einheitlichen Einkommensausfall und in einheitliche Koeffizienten zusammengeführt, und zwar entsprechend dem tatsächlichen Abbau der variablen Schlachtpremie während jedes Wirtschaftjahres.

(9) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 30. Diese Bestimmungen können unter anderem Maßnahmen enthalten, die erforderlich sind, um bei lebenden Tieren, Fleisch und Zubereitungen Handelsstörungen aufgrund der Anwendung der Prämienregelung nach Absatz 2 zu verhindern.

Die im Rahmen der Regelung dieses Artikels getätigten Ausgaben gelten als Teil der Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte.

#### Artikel 25

(1) Solange das Vereinigte Königreich von Artikel 24 Gebrauch macht, wird der in Artikel 8 vorgesehene garantierte Höchstbestand wie folgt aufgeteilt:

18 100 000 Mutterschafe für das Gebiet Großbritannien,  
45 300 000 Mutterschafe für die übrigen Gebiete.

(2) Bei Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 wird das Leitniveau nach Artikel 24, das bei der Berechnung der variablen Prämie zugrunde gelegt wird, um denselben Prozentsatz verringert, um den der Grundpreis gemäß Artikel 8 Absatz 2 erster Gedankenstrich gekürzt wurde.

(3) Wird im Vereinigten Königreich Artikel 24 angewandt, so gelten die Absätze 2 des Artikels 8 und des vorliegenden Artikels getrennt für das Gebiet Großbritannien einerseits und für die übrigen Gebiete andererseits.

(4) Die Grundpreiskürzungen für Großbritannien einerseits und für die übrige Gemeinschaft andererseits werden jedoch schrittweise in eine einheitliche Kürzung entsprechend dem tatsächlichen Abbau der variablen Schlachtpremie während jedes Wirtschaftsjahres zusammengeführt.

#### TITEL IV

#### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 26

Um den Beschränkungen des freien Warenverkehrs Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tier-

seuchen ergeben können, können Sondermaßnahmen zur Stützung des von diesen Beschränkungen betroffenen Marktes nach dem Verfahren des Artikels 30 getroffen werden. Diese Maßnahmen dürfen nur in dem Umfang und für den Zeitraum erlassen werden, die für die Stützung dieses Marktes unbedingt erforderlich sind.

#### Artikel 27

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

#### Artikel 28

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit.

Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 30 festgelegt.

#### Artikel 29

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

#### Artikel 30

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Ausschußvorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von vierundfünfzig Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort vollziehbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

#### Artikel 31

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

*Artikel 32*

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

*Artikel 33*

Die Anhänge können vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission geändert werden.

*Artikel 34*

Soweit zur Durchführung des Artikels 24 Absatz 5 Übergangsvorschriften über den Handel mit Drittländern erforderlich sind, werden sie nach dem Verfahren des Artikels 30 erlassen.

*Artikel 35*

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird aufgehoben, mit Ausnahme der Maßnahmen nach Artikel 5, dessen Absatz 5a verlängert wird; diese Maßnahmen gelten für die im Rahmen des Wirtschaftsjahres 1989 gewährten Prämien weiter.

(2) Bezugnahmen auf die nach Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 36*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 1989.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. NALLET

## ANHANG I

1. FRANKREICH : Korsika ;
2. GRIECHENLAND : gesamtes Hoheitsgebiet ;
3. ITALIEN : Latium, Abruzzen, Molise, Kampanien, Apulien, Basilicata, Kalabrien, Sizilien und Sardinien ;
4. SPANIEN : die autonomen Comunidades Andalucía, Aragón, Baleares, Castilla-La Mancha, Castilla y León, Cataluña, Extremadura, Galicia (mit Ausnahme der Provinzen La Coruña und Lugo), Madrid, Murcia, La Rioja und Valenciana ;
5. PORTUGAL : gesamtes Hoheitsgebiet mit Ausnahme der Azoren und Madeiras.

## ANHANG II

KN-Code	Warenbezeichnung
<b>Abschnitt a)</b>	
	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :
0204 10 00	— ganze und halbe Tierkörper von Lämmern
0204 21 00	— ganze und halbe Tierkörper von Schafen, außer von Lämmern
0204 22 10	— Vorderteile oder halbe Vorderteile von Schafen
0204 22 30	— Rippenstücke und/oder Keulenden oder halbe Rippenstücke und/oder Keulenden von Schafen
0204 22 50	— Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke von Schafen
0204 22 90	— andere Teilstücke mit Knochen von Schafen
0204 23 00	— Teilstücke ohne Knochen von Schafen
0204 50 11	— ganze oder halbe Tierkörper von Ziegen
0204 50 13	— Vorderteile oder halbe Vorderteile von Ziegen
0204 50 15	— Rippenstücke und/oder Keulenden oder halbe Rippenstücke und/oder Keulenden von Ziegen
0204 50 19	— Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke von Ziegen
0204 50 31	— andere Teilstücke mit Knochen von Ziegen
0204 50 39	— Teilstücke ohne Knochen von Ziegen
<b>Abschnitt b)</b>	
	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :
0210 90 11	— mit Knochen
0210 90 19	— ohne Knochen
<b>Abschnitt c)</b>	
	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :
0204 30 00	— ganze und halbe Tierkörper von Lämmern
0204 41 00	— ganze und halbe Tierkörper von Schafen, außer von Lämmern
0204 42 10	— Vorderteile oder halbe Vorderteile von Schafen
0204 42 30	— Rippenstücke und/oder Keulenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenden von Schafen
0204 42 50	— Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke von Schafen
0204 42 90	— andere Teilstücke mit Knochen von Schafen
0204 43 00	— Teilstücke ohne Knochen von Schafen
0204 50 51	— ganze oder halbe Tierkörper von Ziegen
0204 50 53	— Vorderteile oder halbe Vorderteile von Ziegen
0204 50 55	— Rippenstücke und/oder Keulenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenden von Ziegen
0204 50 59	— Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke von Ziegen
0204 50 71	— andere Teilstücke mit Knochen von Ziegen
0204 50 79	— Teilstücke ohne Knochen von Ziegen

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3014/89 DES RATES

vom 3. Oktober 1989

zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Referenzmengen unterliegenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in Ägypten, Israel, Jordanien, Jugoslawien, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien und Zypern (1990)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 451/89 des Rates vom 20. Februar 1989 über das auf bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern des Mittelmeerraums anzuwendende Verfahren<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zu den Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Zypern<sup>(2)</sup>, Jugoslawien<sup>(3)</sup>, Ägypten<sup>(4)</sup>, Jordanien<sup>(5)</sup>, Israel<sup>(6)</sup>, Tunesien<sup>(7)</sup>, Syrien<sup>(8)</sup>, Malta<sup>(9)</sup> und Marokko<sup>(10)</sup> andererseits sind Zusatzprotokolle geschlossen worden. Gemäß diesen Protokollen werden für bestimmte unter die jeweiligen Abkommen fallende Waren mit Ursprung in diesen Ländern die im Rahmen von Referenzmengen und innerhalb bestimmter im voraus festgesetzter Zeitpläne anwendbaren Zollsätze schrittweise abgebaut.

In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 451/89 ist für die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse ein Überwachungssystem vorgesehen. Daher ist es angebracht, die Einfuhren der Erzeugnisse, die den im Anhang aufgeführten Referenzmengen unterliegen, für 1990 einem Überwachungssystem zu unterstellen. Hingegen unterliegen die in Artikel 1 der genannten Verordnung bezeichneten landwirtschaftlichen Erzeugnisse lediglich einer normalen statistischen Überwachung.

Gilt für ein Erzeugnis, für das eine Referenzmenge festgesetzt wurde, aufgrund des jeweiligen Abkommens bei der Einfuhr in die Zehnergemeinschaft ein niedrigerer Zollsatz als für Spanien, für Portugal oder diese beiden Mitgliedstaaten, so beginnt der Zollabbau, sobald die auf die gleichen Waren Spaniens und Portugals anwendbaren Zollsätze niedriger sind als die Zollsätze auf die betreffenden Erzeugnisse. Aus diesem Grund werden im Anhang zu dieser Verordnung nur die Erzeugnisse aufgeführt, bei denen der Zollabbau im Laufe des Jahres 1990 beginnt oder andauert.

Zur Anwendung eines solchen Systems muß die Gemeinschaft in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Einfuhren aus den betreffenden Ländern unterrichtet werden. Dieses Ziel kann durch ein Verwaltungsverfahren erreicht werden, bei dem die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse auf Gemeinschaftsebene auf die Referenzmengen innerhalb im voraus festgesetzter Zeitpläne nach Maßgabe der Gestellung dieser Erzeugnisse bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angerechnet werden.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge und rasche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die insbesondere den jeweiligen Stand der Anrechnungen auf die Referenzmengen kennen und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichten muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Für die Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in Ägypten, Israel, Jordanien, Jugoslawien, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien und Zypern, für die Referenzmengen im Rahmen von im voraus festgesetzten Zeitplänen gelten, wird eine gemeinschaftliche Überwachung eingerichtet.

Die Bezeichnung der in Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisse, ihre laufenden Nummern, ihre KN-Code und Taric-Unterpositionen sowie die Höhe und die Anwendungszeiträume der Referenzmengen sind in der Tabelle im Anhang aufgeführt.

(2) Die Mitgliedstaaten nehmen die Anrechnung der Einfuhren auf die Referenzmengen vor, sobald die Erzeugnisse der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr, begleitet von einer Warenverkehrsbescheinigung gemäß dem Protokoll über die Bestimmung des Begriffs Ursprungswaren im Anhang des jeweiligen Abkommens, gestellt werden.

Wird die Warenverkehrsbescheinigung nachträglich vorgelegt, so erfolgt die Anrechnung auf die entsprechende Referenzmenge am Tag der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission :

— spätestens am 15. Juli 1990 die endgültige Übersicht der Anrechnungen für die Erzeugnisse der laufenden Nummern 18.0010, 18.0040, 18.0140 und 18.0150 ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1989, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 393 vom 31. 12. 1987, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1987, S. 73.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1987, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1987, S. 19.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 30. 11. 1988, S. 36.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1987, S. 36.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 30. 11. 1988, S. 58.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1989, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 13. 8. 1988, S. 18.

- spätestens am 15. September 1990 die endgültige Übersicht der Anrechnungen für die Erzeugnisse der laufenden Nummern 18.0015 und 18.0130;
- zum 15. Oktober 1990 und spätestens am 15. Tag jedes folgenden Monats die Übersicht der in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September bzw. im Laufe des Vormonats vorgenommenen kumulativen Anrechnungen für die Erzeugnisse der laufenden Nummern 18.0070, 18.0080, 18.0090, 18.0100, 18.0170, 18.0180, 18.0200, 18.0220 und 18.0230;
- zum 15. November 1990 und spätestens am 15. Tag jedes folgenden Monats die Übersicht der im Laufe des Vormonats vorgenommenen kumulativen Anrech-

nungen für die Erzeugnisse der laufenden Nummer 18.0050.

Der Stand der Ausschöpfung der Referenzmengen wird auf Gemeinschaftsebene anhand der gemäß den nach vorliegendem Absatz angerechneten Einfuhren festgestellt.

#### *Artikel 1*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 3. Oktober 1989.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. DUMAS



## ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Taric- Unterposition	Warenbezeichnung (a)	Zeitplan	Ursprung	Referenz- menge (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
18.0010	ex 0701 90 51	0701 90 51*10 0701 90 51*20	Frühkartoffeln	1. 1. - 31. 3.	Tunesien	2 600
18.0015	0701 90 51 } ex 0701 90 59 }	0701 90 59*10	Frühkartoffeln	1. 1. - 15. 5. 16. 5. - 31. 5.	Malta	3 000
18.0040	ex 0707 00 11	0707 00 11*12	Gurken, mit einer Länge von 15 cm oder weniger	1. 1. - 28. 2. 1. 1. - 28. 2. 1. 1. - 28. 2.	Ägypten Jordanien Malta	100 100 50
18.0050	0709 10 00		Artischocken	1. 10. - 31. 12. 1. 10. - 31. 12.	Ägypten Zypern	100 100
18.0070	0709 60 10		Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	1. 1. - 31. 12.	Marokko	1 000
18.0080	0712 20 00		Zwiebeln, getrocknet	1. 1. - 31. 12.	Syrien	700
18.0090	ex 0712 90 90	0712 90 90*20	Knoblauch, getrocknet	1. 1. - 31. 12.	Ägypten	1 000
18.0100	0713 10 11 } 0713 10 19 }		Erbsen, zur Aussaat	1. 1. - 31. 12.	Marokko	400
18.0130	ex 0806 10 15	0806 10 15*50 0806 10 15*60 0806 10 15*70 0806 10 15*80 0806 10 15*91	Tafeltrauben, frisch	1. 2. - 30. 6.	Israel	1 900
18.0140	ex 0807 10 90	0807 10 90*13 0807 10 90*17	Melonen, mit einem Gewicht von 600 Gramm oder weniger	1. 1. - 31. 3. 1. 1. - 31. 3.	Ägypten Jordanien	100 100
18.0150	0810 90 10		Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.)	1. 1. - 30. 4. 1. 1. - 30. 4. 1. 1. - 30. 4.	Israel Zypern Marokko	200 200 200
18.0170	ex 2001 10 00	2001 10 00*11 2001 10 00*19	Gurken, mit Essig haltbar gemacht	1. 1. - 31. 12.	Jugoslawien	3 000
18.0180	ex 2004 90 30 } 2005 30 00 }	2004 90 30*10	Sauerkraut	1. 1. - 31. 12.	Jugoslawien	150
18.0200	2008 50 61		Aprikosen	1. 1. - 31. 12.	Marokko	6 300
18.0220	ex 2008 30 91	2008 30 91*12 2008 30 91*91	Pulpe von Zitrusfrüchten	1. 1. - 31. 12.	Israel	2 900
18.0230	ex 2008 50 99 } ex 2008 70 99 }	2008 50 99*10 2008 70 99*10	Halbe Aprikosen und halbe Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen)	1. 1. - 31. 12.	Marokko	6 000

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch den KN-Code bestimmt wird. Bei KN-Code mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3015/89 DER KOMMISSION**

vom 6. Oktober 1989

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 2860/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1915/89 der Kommission <sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-  
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. Oktober 1989 festge-  
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1915/89 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 274 vom 23. 9. 1989, S. 41.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Oktober 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	20,52	121,50
0712 90 19	20,52	121,50
1001 10 10	22,81	161,55 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 10 90	22,81	161,55 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 90 91	20,40	111,28
1001 90 99	20,40	111,28
1002 00 00	47,56	111,34 <sup>(3)</sup>
1003 00 10	38,34	114,33
1003 00 90	38,34	114,33
1004 00 10	29,74	105,73
1004 00 90	29,74	105,73
1005 10 90	20,52	121,50 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1005 90 00	20,52	121,50 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1007 00 90	38,34	127,03 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	38,34	0,00
1008 20 00	38,34	77,33 <sup>(4)</sup>
1008 30 00	38,34	0,00 <sup>(5)</sup>
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	38,34	0,00
1101 00 00	42,00	169,23
1102 10 00	80,02	170,07
1103 11 10	49,83	264,88
1103 11 90	44,89	182,30

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3016/89 DER KOMMISSION**

vom 6. Oktober 1989

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 2860/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1916/89 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-  
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. Oktober 1989 festge-  
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus  
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus  
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-  
setzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 274 vom 23. 9. 1989, S. 41.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Oktober 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	10	11	12	1
0709 90 60	0	0,32	0,32	0
0712 90 19	0	0,32	0,32	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0,81
1004 00 90	0	0	0	0,81
1005 10 90	0	0,32	0,32	0
1005 90 00	0	0,32	0,32	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

## B. Malz

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	10	11	12	1	2
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3017/89 DER KOMMISSION**  
**vom 6. Oktober 1989**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1806/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11  
Absatz 2, ...

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der  
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des  
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter  
langkörniger Basmati“ der KN-Code 1006 10, 1006 20  
und 1006 30<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1546/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-  
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2637/89 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2924/89<sup>(6)</sup>, festgesetzt  
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2637/89 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-  
preise und die heutigen Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1  
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind  
im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1989 —

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1989, S. 8.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 30. 9. 1989, S. 5.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Oktober 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Portugal	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86	AKP/ÜLG ( <sup>1</sup> ) ( <sup>2</sup> ) ( <sup>3</sup> )	Drittländer (außer AKP/ÜLG) ( <sup>3</sup> )
1006 10 21	—	—	138,95	285,10
1006 10 23	—	193,52	125,41	258,03
1006 10 25	—	193,52	125,41	258,03
1006 10 27	—	193,52	125,41	258,03
1006 10 92	—	—	138,95	285,10
1006 10 94	—	193,52	125,41	258,03
1006 10 96	—	193,52	125,41	258,03
1006 10 98	—	193,52	125,41	258,03
1006 20 11	—	—	174,59	356,38
1006 20 13	—	241,91	157,67	322,54
1006 20 15	—	241,91	157,67	322,54
1006 20 17	—	241,91	157,67	322,54
1006 20 92	—	—	174,59	356,38
1006 20 94	—	241,91	157,67	322,54
1006 20 96	—	241,91	157,67	322,54
1006 20 98	—	241,91	157,67	322,54
1006 30 21	13,05	—	226,42	476,69
1006 30 23	12,97	379,81	241,32	506,41
1006 30 25	12,97	379,81	241,32	506,41
1006 30 27	12,97	379,81	241,32	506,41
1006 30 42	13,05	—	226,42	476,69
1006 30 44	12,97	379,81	241,32	506,41
1006 30 46	12,97	379,81	241,32	506,41
1006 30 48	12,97	379,81	241,32	506,41
1006 30 61	13,90	—	241,49	507,68
1006 30 63	13,90	407,16	259,09	542,88
1006 30 65	13,90	407,16	259,09	542,88
1006 30 67	13,90	407,16	259,09	542,88
1006 30 92	13,90	—	241,49	507,68
1006 30 94	13,90	407,16	259,09	542,88
1006 30 96	13,90	407,16	259,09	542,88
1006 30 98	13,90	407,16	259,09	542,88
1006 40 00	0	—	54,85	115,70

(<sup>1</sup>) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

(<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(<sup>3</sup>) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

NB: Die Abschöpfungen sind unter Verwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 der Kommission (ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1986, S. 25) festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3018/89 DER KOMMISSION

vom 6. Oktober 1989

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1806/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und  
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2638/89 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2925/89 <sup>(4)</sup>, festgesetzt  
worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen  
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltendenPrämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt  
werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben,  
abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*(1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus  
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis  
und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null  
festgesetzt.(2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus  
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis  
und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im  
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1989, S. 11.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 30. 9. 1989, S. 7.



## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Oktober 1989 zur Festsetzung der Prämien als  
Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3019/89 DER KOMMISSION**  
**vom 6. Oktober 1989**  
**zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im**  
**Reissektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 2 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge  
im Agrarsektor <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1889/87 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 9  
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 der Kom-  
mission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
2654/89 <sup>(6)</sup>, wurden für den Reissektor spezifische land-  
wirtschaftliche Umrechnungskurse eingeführt. Diese  
Umrechnungskurse sind gemäß den Artikeln 2 und 3 der  
Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission <sup>(7)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
3521/88 <sup>(8)</sup>, zu ändern.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 wurde die  
Berechnungsweise der Währungsausgleichsbeträge festge-  
legt. Aufgrund der gemäß der Verordnung (EWG) Nr.  
3153/85 im Zeitraum vom 27. September bis 3. Oktober  
1989 festgestellten Kassawechselkurse für die griechische  
Drachme, die spanische Peseta, die italienische Lira und  
das Pfund Sterling sind nach Artikel 9 Absatz 2 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 die spezifischen land-  
wirtschaftlichen Umrechnungskurse für Griechenland,  
Spanien, Italien und das Vereinigte Königreich zu ändern

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 wird  
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1986, S. 25.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1989, S. 62.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 12. 11. 1988, S. 28.

*ANHANG***Besonderer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs für Reis**

(Verordnung (EWG) Nr. 3294/86)

1 ECU =	48,2869	bfrs
=	2,34113	DM
=	8,93007	dkr
=	203,425	Dr.
=	147,239	Pta
=	7,85183	ffrs
=	0,873900	Ir£
=	1 688,73	Lit
=	2,63785	hfl
=	0,765209	£Stg

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3020/89 DER KOMMISSION**  
**vom 6. Oktober 1989**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rind-**  
**fleisch durch Ausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 571/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6  
Absatz 7 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission  
vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch  
Ausschreibung <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2859/89 <sup>(4)</sup>, wurde in einigen Mitgliedstaaten  
oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer  
Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.

Die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2 und 3 der  
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie die Notwendigkeit,  
die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für  
eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat

unter Berücksichtigung der der Kommission vorliegenden  
Notierungen die Änderung des Verzeichnisses der  
Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf  
durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie erfordert  
außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitäts-  
gruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind,  
gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird  
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 274 vom 23. 9. 1989, S. 39.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —  
BIJLAGE — ANEXO

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el artículo 1

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualité visés à l'article 1<sup>er</sup>

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1

In artikel 1 bedoelde Lid-Staten of gebieden van een Lid-Staat en kwaliteitsgroepen

Estados-miembros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no artigo 1<sup>o</sup>

Estados miembros o regiones de Estados miembros Medlemsstat eller region Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους Member States or regions of a Member State États membres ou régions d'États membres Stati membri o regioni di Stati membri Lid-Staat of gebied van een Lid-Staat Estados-miembros ou regiões de Estados-membros	Categoría A			Categoría C		
	U	R	O	U	R	O
			×			
Belgique/België			×			
Deutschland					×	×
España			×			
Irland					×	×
Luxembourg			×			×
Northern Ireland					×	×

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3021/89 DER KOMMISSION**

vom 6. Oktober 1989

**über die Lieferung von Vollmilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates  
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-  
politik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1750/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom  
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-  
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die  
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung<sup>(3)</sup> wurde die  
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht  
kommenden Länder und Organisationen und der für die  
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-  
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe der UNRWA 51 Tonnen Voll-  
milchpulver zuteilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1989

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987  
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die  
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der  
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(4)</sup>. Zu diesem  
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-  
gungen sowie das Verfahren der Bestimmung der sich  
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an  
die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß Verord-  
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen aufge-  
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen  
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 21. 6. 1989, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

## ANHANG I

## PARTIEN A und B

1. **Maßnahmen Nrn.** (1): 472/89 und 473/89 — Beschluß der Kommission vom 19. 4. 1989
2. **Programm** : 1989
3. **Begünstigter** (6) (12) : UNRWA Headquarters, Vienna International Center, PO Box 700, A-1400 Vienna, (Telex 135310 UNRWA A)
4. **Vertreter des Begünstigten** (2) (7) :  
Partie A : UNRWA, Field Supply and Transport Officer, West Bank, PO Box 19149, Jerusalem, Israel ;  
Partie B : UNRWA, Field Supply and Transport Officer, PO Box 4313, Damascus, S.A.R.
5. **Bestimmungsort oder -land** : Partie A : Israel ; Partie B : Syrien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Vollmilchpulver
7. **Merkmale und Qualität der Ware** : (2) (9)
8. **Gesamtmenge** : 51 Tonnen
9. **Anzahl der Partien** : 2 (Partie A : 34 Tonnen ; Partie B : 17 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung** (10) : 1 kg in Containern von 20 Fuß (siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 4 und 5, unter I 1 B 4 und I 1 B 4.1)  
Partie A : (9) (10) ; Partie B : (10)  
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung : siehe Anhang II  
und siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 6, unter I 1 B 5
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Gemeinschaftsmarkt  
Das Vollmilchpulver muß nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt werden
12. **Lieferstufe** (11) : frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen** : —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen** : —
15. **Löschhafen** : Partie A : Ashdod ; Partie B : Lattakia
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens** : —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen** : Partie A : 6. — 12. 11. 1989 ; Partie B : 6. — 12. 12. 1989
18. **Lieferfrist** : Partie A : 17. 12. 1989 ; Partie B : 17. 1. 1990
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten** : Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe** (9) : 23. 10. 1989, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung** :
  - a) Frist für die Angebotsabgabe : 6. 11. 1989, 12 Uhr
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : Partie A : 20. — 26. 11. 1989 ; Partie B : 20. — 26. 12. 1989
  - c) Lieferfrist : Partie A : 31. 12. 1989 ; Partie B : 31. 1. 1990
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie** : 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie** : 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe** :  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B.
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (9) : Die am 15. 9. 1989 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2780/89 der Kommission (ABl. Nr. L 268 vom 15. 9. 1989, S. 21) festgesetzte Erstattung

*Vermerke:*

- (<sup>1</sup>) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (<sup>2</sup>) Das Vollmilchpulver mit einem Fettgehalt von mindestens 26 % muß nach dem Sprühverfahren gewonnen werden und darf höchstens einen Monat vor dem Verschiffungstag hergestellt sein. Die Qualität muß „extra grade“ sein und folgenden Merkmalen entsprechen:
- |  |  |
|--|--|
| a) Fettgehalt:   | mindestens 26,0 %,   |
| b) Wassergehalt:   | höchstens 2,5 %,   |
| c) titrierbarer Säuregehalt (bezogen auf die fettfreie Trockenmasse) ADMI: |  |
| — in ml dezinormaler Natriumhydroxidlösung ausgedrückt:                    | höchstens 3,0,   |
| — in Milchsäure ausgedrückt:   | höchstens 0,15 %,  |
| d) Gehalt an Laktaten (bezogen auf die fettfreie Trockenmasse):            | höchstens 150 mg/100 g,  |
| e) Zusatzstoffe:   | keine,   |
| f) Phosphataseprobe:   | Nachweis negativ (d. h. vier µg Phenol oder weniger je Gramm rekonstituierte Milch), |
| g) Löslichkeit:  | höchstens 0,5 ml,  |
| h) Index der verbrannten Teilchen:   | höchstens 15,0 mg, d. h. mindestens Muster-scheibe B,                                |
| i) Gehalt an Mikroorganismen:  | höchstens 50 000 je g,   |
| k) Nachweis der Koliformenbakterien:                                       | in 0,1 g negativ,  |
| l) Buttermilchnachweis:  | negativ,   |
| m) Molkenachweis:  | negativ,   |
| n) Geschmack und Geruch:   | einwandfrei,   |
| o) Aussehen:   | weiß oder leicht gelblich, ohne Verunreinigung oder farbige Teilchen.                |
- (<sup>3</sup>) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission: Siehe im ABl. Nr. C 227 vom 7. 9. 1985, S. 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (<sup>4</sup>) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Kreditinstitute gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Punkt 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:
- entweder durch Boten in dem in Punkt 24 dieses Anhangs aufgeführten Büro
  - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:
    - 235 01 32,
    - 236 10 97,
    - 235 01 30,
    - 236 20 05.
- (<sup>5</sup>) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56) ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Punkt 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- (<sup>6</sup>) Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie Zeit, Abfolge, Ort und sonstige Bedingungen der Verladung festzulegen.
- (<sup>7</sup>) Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift:
- Delegation der Kommission in ..... (Bestimmungsland),  
c/o Dienststelle „Diplomatenpost“ Berlaymont 1/123,  
200, rue de la Loi,  
B-1049 Bruxelles.
- (<sup>8</sup>) Für jede Ladung erforderliche Bescheinigungen und Unterlagen:
- ein Original und zwei Durchschriften der Versicherungszertifikate,
  - ein Original und zwei Durchschriften der Gesundheitsbescheinigung,
  - ein Original und zwei Durchschriften der Kontrollbescheinigung hinsichtlich Qualität, Quantität und Verpackung,
  - eine Bescheinigung, daß die Ware nicht radioaktiv verseucht wird,
  - ein Original und zwei Durchschriften des Ursprungszeugnisses.



- (9) Mit der Lieferung sind 20-Fuß-Container zu einem Nettoinhalt von jeweils höchstens 17 Tonnen zu beladen. Von jedem Schiff werden höchstens 30 Container verfrachtet.
- (10) Die Beutel mit einem Inhalt von 1 000 g Milchpulver laut Beschreibung im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 4 und 5, unter I 1 B 4 und I 1 B 4.1, müssen aus weißer Polyäthylenfolie sein.
- (11) Die vereinbarten Verladebedingungen gelten ab Kai/Container-Umschlag/Bestimmungshafen. Der UNRWA werden 20 Tage eingeräumt — einschließlich Samstage, Sonntage sowie öffentliche und kirchliche Feiertage —, in denen die Verwahrung der Container im Entladehafen gebührenfrei ist, gerechnet vom Tag/Zeitpunkt der abgeschlossenen Zollabfertigung usw. Für die Verwahrung der Container über die genannten 20 Tage (s.o.) hinaus erhobene Bonafide-Gebühren werden von der UNRWA getragen. Die UNRWA zahlt keine Container-Entladegebühren bzw. es werden keine derartigen Gebühren erhoben.
- (12) Der Lieferer teilt dem Leiter der Supply Division, UNRWA, Wien, über Fernschreiber Nr. 135310 UNRWA A oder Fax 0222-230 75 29 den Namen des Frachtschiffes sowie Namen und Anschriften des Seehafenspediteurs und des Versicherungsvertreeters im Entladehafen mit.
-

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II —  
BIJLAGE II — ANEXO II

Designación del lote Parti Bezeichnung der Partie Χαρακτηρισμός της παρτίδας Lot Désignation du lot Designazione della partita Aanduiding van de partij Designação do lote	Cantidad total del lote (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale du lot (en tonnes) Quantità totale della partita (in tonnellate) Totale hoeveelheid van de partij (in ton) Quantidade total (em toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas)	Beneficiario Modtager Empfänger Δικαιούχος Beneficiary Bénéficiaire Beneficiario Begunstigde Beneficiário	País destinatario Modtagerland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Recipient country Pays destinataire Paese destinatario Bestemmingsland País destinatário	Inscripción en el embalaje Emballagens påtegning Aufschrift auf der Verpackung Ένδειξη επί της συσκευασίας Markings on the packaging Inscription sur l'emballage Iscrizione sull'imballaggio Aanduiding op de verpakking Inscrição na embalagem
A	34		UNRWA	Israel	Action No 472/89 / Whole milk powder / Gift of the European Economic Community to UNRWA for free distribution to Palestine refugees / Ashdod / Date of production : ...
B	17		UNRWA	Syria	Action No 473/89 / Whole milk powder / Gift of the European Economic Community to UNRWA for free distribution to Palestine refugees / Latakia / Date of production : ...

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3022/89 DER KOMMISSION**

vom 6. Oktober 1989

**über die Lieferung von Corned beef im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates  
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-  
politik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1750/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom  
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-  
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die  
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung<sup>(3)</sup> wurde die  
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht  
kommenden Länder und Organisationen und der für die  
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-  
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und  
Empfängerorganisationen 1 019 Tonnen Corned beef  
zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987

über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die  
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der  
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(4)</sup>. Zu diesem  
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-  
gungen sowie das Verfahren der Bestimmung der sich  
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
wird Corned beef bereitgestellt zur Lieferung an die im  
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufgeführten  
Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen erfolgt im  
Wege der Ausschreibung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 21. 6. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

## ANHANG

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 423/89 bis 425/89
2. **Programm:** 1989
3. **Begünstigter (7):** UNRWA Headquarters, Vienna International Centre, PO Box 700, A-1400 Vienna (Telex 135310 UNRWA A)
4. **Vertreter des Begünstigten (2):**
  - Partie A: UNRWA Field Supply and Transport Officer, S.A.R., PO Box 4313, Damascus, Syrian Arab Republic;
  - Partie B: UNRWA Field Supply and Transport Officer, Jordan, PO Box 484, Amman, Jordan;
  - Partie C: UNRWA Field Supply and Transport Officer, West Bank, PO Box 19149, Jerusalem, Israel
5. **Bestimmungsort oder -land:**
  - Partie A: Syrien;
  - Partie B: Jordanien;
  - Partie C: Israel
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Corned beef
7. **Merkmale und Qualität der Ware: (3) (8)**
  - Corned beef, zusammengesetzt ausschließlich aus Rindfleisch:
    - Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 60 %,
    - Eiweiß: mindestens 21 %, Kollagenanteil an Gesamteiweißgehalt höchstens 30 %,
    - Fett: höchstens 15,5 %,
    - Salz: höchstens 2 %, 50 ppm des zulässigen Gesamtnitratgehalts, ausgedrückt in Natriumnitrat,
    - Zucker: höchstens 1 %,
    - Asche: höchstens 3,5 %.
  - Die Ware darf weder Knochen, Sehnen, Knorpel, Haare noch Fremdbestandteile enthalten. Sie darf nicht fein zerkleinert sein und keinen Fremdgeruch oder -geschmack aufweisen
8. **Gesamtmenge:** 1 019 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 3 (A: 275 Tonnen; B: 245 Tonnen; C: 499 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung:**
  - Das Corned beef muß in Weißblechdosen mit einer Nettoeinwaage von 340 g verpackt sein. Diese Dosen müssen hermetisch verschlossen sein und dürfen an den Nähten bzw. den Innenteilen keine Korrosionsspuren aufweisen.
  - Besondere Kennzeichnung/Etikettierung der Dosen: das Etikett muß folgende Angaben enthalten:
    - a) Zutatenliste,
    - b) Nettoeinwaage in Gramm,
    - c) Name und Anschrift des Herstellers,
    - d) Ursprungsland,
    - e) beidseitig die Aufschrift „Not for sale. Gift of the European Economic Community“ in 5 mm hohen Druckbuchstaben,
    - f) Herstellungs- und Verfalldatum.
  - Der Deckel der Dosen muß mit einem Prägeaufdruck versehen sein, aus dem das Herstellungs- und das Verfalldatum hervorgehen. Das Verfalldatum ist der Tag der Herstellung + vier Jahre, also das Datum vier Jahre nach dem Herstellungstag.
  - Die Dosen sind in Seefracht-Kartons aus Hartpappe für den Export zu verpacken. Jeder Karton enthält 48 Dosen und ist beim Verpacken sachgerecht zu verschließen. Die verschlossenen Kartons sind mit solidem faserverstärktem oder anderem geeigneten Band zu sichern. Die Kartons müssen in 20-Fuß-Containern „FLC/LCL shipper's count-load and stowage“ verpackt sein (9).
  - Aufschrift auf den Kartons (in mindestens 5 cm hohen Buchstaben):
    - Partie A: „ACTION No. 424/89 / CORNED BEEF / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO UNRWA FOR FREE DISTRIBUTION TO PALESTINE REFUGEES / LATTAKIA“;
    - Partie B: „ACTION No. 425/89 / CORNED BEEF / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO UNRWA FOR FREE DISTRIBUTION TO PALESTINE REFUGEES / AQABA“;
    - Partie C: „ACTION No. 423/89 / CORNED BEEF / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO UNRWA FOR FREE DISTRIBUTION TO PALESTINE REFUGEES / ASHDOD“.

11. Art der Bereitstellung des Erzeugnisses : Gemeinschaftsmarkt
12. Lieferstufe : frei Löschhafen — gelöscht
13. Verschiffungshafen : —
14. Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen : —
15. Löschhafen : Partie A : Lattakia ; Partie B : Aqaba ; Partie C : Ashdod (\*)
16. Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens : —
17. Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 1.-30. 11. 1989
18. Lieferfrist : 23. 12. 1989
19. Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten : Ausschreibung
20. Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe : 23. 10. 1989, 12 Uhr
21. Im Falle einer zweiten Ausschreibung :
  - a) Frist für die Angebotsabgabe : 6. 11. 1989, 12 Uhr
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 11.-15. 12. 1989
  - c) Lieferfrist : 15. 1. 1990
22. Höhe der Ausschreibungsgarantie : 15 ECU/Tonne
23. Höhe der Lieferungsgarantie : 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. Anschrift für die Angebotsabgabe : (\*):

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (\*): Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2655/89 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 1.9.1989, S. 64) festgesetzte Erstattung

*Vermerke :*

- (1) Im gesamten Schriftverkehr ist die Nummer der jeweiligen Maßnahme anzugeben.
- (2) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Beauftragter der Kommission : siehe im ABl. Nr. C 227 vom 7.9.1985, S. 4. veröffentlichte Liste.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Radioaktivitätsnormen für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt in Cäsium 134 und 137 anzugeben.
- (4) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem unter Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :
- entweder durch Boten in dem in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführten Büro
  - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel :
    - 235 01 32,
    - 236 10 97,
    - 235 01 30,
    - 236 20 05.
- (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1.8.1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 24.7.1989, S. 10.), ist auf die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anwendbar. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- (6) Die Lieferung frei Terminal gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 schließt für den Zuschlagsempfänger die endgültige Übernahme der bis zum Bestimmungshafen anfallenden Kosten ein :
- bei Container-Lieferungen nach der FCL/FCL- und LCL/FCL-Regelung : alle Entladungskosten und Kosten für das Verbringen frei Terminal, gestapelt, also nicht folgende Kosten : die am Terminal anfallenden Arbeitskosten, Kosten der Entladung der Ware aus den Containern, nach diesen Stufen anfallende örtliche Kosten sowie Überliegegelder oder die Kosten für die Rücksendung der Container ;
  - bei Container-Lieferungen nach der LCL/LCL oder FCL/LCL-Regelung : alle Entladekosten und Kosten für das Verbringen frei Terminal, abweichend von dem genannten Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a) einschließlich der Kosten für die Entladung der Ware, also nicht folgende Kosten : nach der Stufe der Entladung der Ware aus den Containern anfallende örtliche Kosten.
- (7) Der Lieferer teilt dem Leiter der Supply Division, UNRWA, Wien, über Fernschreiber Nr. 135310 UNRWA A den Namen des Frachtschiffs sowie Namen und Anschriften des Seehafen-Spediteurs und des Versicherungsvertreters im Entladehafen mit.
- (8) Für jede Ladung erforderliche Bescheinigungen und Unterlagen :
- 1 Original und 2 Durchschriften der Versicherungszertifikate,
  - 1 Original und 2 Durchschriften der Gesundheitsbescheinigung,
  - 1 Original und 2 Durchschriften der Kontrollbescheinigung hinsichtlich Qualität, Quantität und Verpackung,
  - 1 Bescheinigung, daß die Ware nicht radioaktiv verseucht ist.
- (9) Ashdod : für die Lieferung sind 20-Fuß-Container zu einem Nettoinhalt von jeweils höchstens 17 Tonnen zu beladen. Von jedem Schiff werden höchstens 30 Container verfrachtet.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3023/89 DER KOMMISSION

vom 6. Oktober 1989

### zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates<sup>(3)</sup> wird das Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung verkauft.

In Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 629/86 der Kommission<sup>(4)</sup> befinden sich im Besitz der spanischen Interventionsstelle umfangreiche Mengen Olivenöl.

Die Bedingungen für den Verkauf durch Ausschreibung auf dem Markt der Gemeinschaft und zur Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3818/85<sup>(6)</sup>, festgelegt. Für den Verkauf eines Teils des betreffenden Öls ist die Lage des Olivenölmarkts gerade günstig.

Für die heutige Lage des Marktes für natives Olivenöl ist kennzeichnend, daß zur Deckung der Nachfrage sehr geringe Mengen zur Verfügung stehen. Damit zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs einer möglichst großen Zahl von Marktbeteiligten eine Mindestversorgung gewährleistet ist, sollte jeder Marktbeteiligte Angebote nur für eine Höchstmenge einreichen können. Zur Verhinderung einer etwaigen falschen Anwendung dieser Bestimmung und somit von Hamsterkäufen bei den Mengen, die von einer beschränkten Zahl von Marktbeteiligten zum Verkauf angeboten werden, sollten an dieser Ausschreibung nur die anerkannten Marktbeteiligten teilnehmen können.

Angesichts der besonderen Lage des spanischen Marktes sollten mit dem gleichen Ziel einige der zum Verkauf gestellten Mengen den Abfüll- und Raffinationsbetrieben vorbehalten werden.

Damit das Olivenöl frühzeitiger vermarktet wird, sollten für seine Übernahme besondere Fristen gesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die spanische Interventionsstelle „Servicio Nacional de productos agrarios“, nachstehend „SENPA“ genannt, eröffnet gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 eine Ausschreibung, um auf dem Markt der Gemeinschaft nachstehende Mengen Olivenöl zu verkaufen:

- 4 000 Tonnen natives Olivenöl extra,
- 4 000 Tonnen natives Olivenöl,
- 12 000 Tonnen Lampantöl.

Von jeder der im ersten Unterabsatz genannten Mengen werden 60 % den Abfüll- und Raffinationsbetrieben vorbehalten.

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 ist SENPA ermächtigt, wenn die in einem Behältnis enthaltene Ölmenge 500 Tonnen überschreitet, mehrere Partien mit nur einem Teil dieser Ölmenge zusammenzustellen.

#### Artikel 2

Die Ausschreibung wird am 9. Oktober 1989 veröffentlicht.

Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der Einlagerungsort werden von der SENPA an ihrem Sitz in der calle Beneficencia 8, 28004 Madrid, Spanien, bekanntgegeben.

Eine Durchschrift der genannten Ausschreibung wird der Kommission unverzüglich übermittelt.

#### Artikel 3

(1) Die Angebote müssen bei der SENPA, calle Beneficencia 8, 28004 Madrid, Spanien, bis spätestens am 20. Oktober 1989 um 14.00 Uhr (Ortszeit) eingehen.

Ein Angebot ist nur zulässig, wenn dieses von einer natürlichen oder juristischen Person eingereicht wird, die im Sektor Olivenöl eine Tätigkeit ausübt und am 31. Dezember 1988 in einem Mitgliedstaat zu diesem Zweck in ein öffentliches Register eingetragen ist.

Außerdem darf sich das Angebot des Bieters höchstens auf 1 000 Tonnen für Lampantöl und auf 300 Tonnen für natives Olivenöl und natives Olivenöl extra erstrecken.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 8.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 20.

(2) Unbeschadet der Anwendung von Absatz 1 ist das Angebot betreffend die in Artikel 1 zweiter Unterabsatz genannten Mengen jedoch nur gültig, wenn es wie folgt eingereicht wird :

- im Fall Spaniens und Portugals von einem zu diesem Zweck am 31. Dezember 1988 in ein öffentliches Register des betreffenden Mitgliedstaats eingetragenen Abfüllbetrieb ;
- im Fall der anderen Mitgliedstaaten von einem im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 der Kommission <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3629/88 <sup>(2)</sup>, anerkannten Abfüllbetrieb ;
- von einem am 31. Dezember 1988 in ein öffentliches Register eingetragenen Raffinationsbetrieb.

#### Artikel 4

(1) Die Angebote für Lampantöl erfolgen für ein Öl mit einem Säuregehalt von 3 Grad.

(2) Hat das zugeschlagene Öl einen anderen Säuregehalt als den, für den das Angebot unterbreitet worden ist, so ist der zu zahlende Preis gleich dem Angebotspreis, der wie nachstehend erhöht oder gesenkt wird :

- Säuregehalt bis 3 Grad :  
für jeden zehntel Grad Säuregehalt von weniger als 3 Grad :  
Erhöhung um 48,93 Peseten ;
- Säuregehalt mehr als 3 bis 8 Grad :  
für jeden zehntel Grad Säuregehalt von mehr als 3 Grad :  
Verringerung um 48,93 Peseten ;
- Säuregehalt mehr als 8 Grad :  
für jeden zehntel Grad Säuregehalt von mehr als 8 Grad :  
zusätzliche Verringerung um 53,51 Peseten.

#### Artikel 5

Die SENPA übermittelt der Kommission spätestens drei Tage nach Ablauf jeder einzelnen Angebotsfrist eine Liste

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1989

ohne Namensangaben, in der für jede zum Verkauf angebotene Partie der höchste Angebotspreis angegeben ist.

#### Artikel 6

Die Festsetzung des Mindestverkaufspreises je 100 kg Öl erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG anhand der eingegangenen Angebote spätestens am zehnten Arbeitstag nach Ablauf der für die Angebotseinreichung jeweils festgesetzten Frist. Die Entscheidung über die Festsetzung des Mindestverkaufspreises wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

#### Artikel 7

Das Olivenöl wird von der SENPA spätestens am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Mitteilung der Entscheidung gemäß Artikel 6 verkauft. SENPA übermittelt den Lagern das Verzeichnis der nicht zugeteilten Partien.

#### Artikel 8

Das Olivenöl wird innerhalb von 30 Arbeitstagen, vom Verkaufsdatum an gerechnet, übernommen.

Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Kautions beträgt 3 000 Peseten je 100 kg.

#### Artikel 9

Das in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 vorgesehene Lagerfeld beträgt 400 Peseten je 100 kg.

#### Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 254 vom 25. 9. 1985, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 316 vom 23. 11. 1988, S. 42.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3024/89 DER KOMMISSION**

vom 6. Oktober 1989

**zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien vermindert wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1512/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 22 des Kooperationsabkommens und Artikel 15 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik über die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1518/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 21 des Kooperationsabkommens und Artikel 14 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1525/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 23 des Kooperationsabkommens und Artikel 16 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko über die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels im Anhang zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1512/76, (EWG) Nr. 1518/76 und (EWG) Nr. 1525/76 sieht einen beweglichen Teilbetrag der Abschöpfung vor, der nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87<sup>(5)</sup>, berechnet und um einen alle Vierteljahre von der Kommission festzusetzenden Betrag vermindert wird. Dieser Betrag muß 60 % des Durchschnitts der beweglichen Teilbeträge der Abschöpfungen entsprechen, die in den letzten drei Monaten vor dem Monat galten, in dem der Betrag festgesetzt wird.

Zu berücksichtigen sind die in den Monaten Juli, August und September 1989 geltenden beweglichen Teilbeträge für die Erzeugnisse der KN-Code 2302 30 und 2302 40 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Betrag im Sinne von Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels, der das Abkommen im Anhang zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1512/76, (EWG) Nr. 1518/76 und (EWG) Nr. 1525/76 bildet, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Tunesien, Algerien und Marokko zu vermindern ist, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 53.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 6. Oktober 1989 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien vermindert wird

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	Betrag
2302 30 10	29,38
2302 30 90	62,95
2302 40 10	29,38
2302 40 90	62,95

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3025/89 DER KOMMISSION

vom 6. Oktober 1989

zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 des Rates  
vom 17. Mai 1977 über den Abschluß des Interimsab-  
kommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemein-  
schaft und der Arabischen Republik Ägypten<sup>(1)</sup>, insbe-  
sondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwech-  
sels betreffend Artikel 13 des Abkommens,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der zu der Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 gehörige  
Briefwechsel sieht einen beweglichen Teilbetrag der  
Abschöpfung vor, der nach Artikel 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über  
die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von  
Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(2)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87<sup>(3)</sup>,  
berechnet und um einen alle Vierteljahre von der  
Kommission festzusetzenden Betrag vermindert wird.Dieser Betrag muß 60 % des Durchschnitts der beweg-  
lichen Teilbeträge der Abschöpfungen entsprechen, die in  
den letzten drei Monaten vor dem Monat galten, in dem  
der Betrag festgesetzt wird.Zu berücksichtigen sind die in den Monaten Juli, August  
und September 1989 geltenden beweglichen Teilbeträge  
für die Erzeugnisse der KN-Code 2302 10, 2302 20, 2302  
30 und 2302 40 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag im Sinne von Absatz 3 zweiter Unterabsatz  
des zu der Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 gehörigen  
Briefwechsels, um den der bewegliche Teilbetrag der  
Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermin-  
dert wird, wird im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 23. 5. 1977, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 6. Oktober 1989 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	Betrag
2302 10 10	29,38
2302 10 90	62,95
2302 20 10	29,38
2302 20 90	62,95
2302 30 10	29,38
2302 30 90	62,95
2302 40 10	29,38
2302 40 90	62,95

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3026/89 DER KOMMISSION**

vom 6. Oktober 1989

**zur Festsetzung des Betrages, um den der veränderliche Bestandteil der auf Kleie und andere Rückstände mit Ursprung in Argentinien anwendbaren Abschöpfung zu verringern ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1058/88 des Rates vom 28. März 1988 über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als Mais und Reis und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1058/88 wird der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87<sup>(3)</sup>, berechnete veränderliche Bestandteil der Abschöpfung um einen Betrag verringert, der 40 % des Durchschnitts der veränderlichen Bestandteile der Abschöpfungen entspricht, die in den drei Monaten vor dem Monat erhoben werden, in dem dieser Betrag festgesetzt wird. Diese Verringerung erfolgt bei einer Gesamtmenge von höchstens 550 000 Tonnen jährlich bei der Einfuhr der Erzeugnisse der KN-Code 2302 30 10, 2302 30 90, 2302 40 10 und 2302 40 90 mit Ursprung in Argentinien und jedem anderen Drittland, das bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse eine

Sonderabgabe anwendet, die dem Betrag entspricht, um den der veränderliche Abschöpfungsbestandteil verringert wird, und das einen zufriedenstellenden Nachweis der Zahlung dieser Abgabe erbringt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1193/88 der Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 84/89<sup>(5)</sup>, wurden die Durchführungsbestimmungen zu der besonderen Regelung der Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als Mais und Reis der KN-Code 2302 30 und 2302 40 festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1058/88 genannte Betrag, um den der veränderliche Bestandteil der Abschöpfung zu verringern ist, die bei der Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen mit Ursprung in Argentinien sowie jedem anderen, die Bedingungen des genannten Artikels erfüllenden Drittland erhoben wird, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 104 vom 23. 4. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1988, S. 87.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1989, S. 13.

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 6. Oktober 1989 zur Festsetzung des Betrages, um den der veränderliche Bestandteil der auf Kleie und andere Rückstände mit Ursprung in Argentinien anwendbaren Abschöpfung zu verringern ist

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	Betrag
2302 30 10	19,58
2302 30 90	41,96
2302 40 10	19,58
2302 40 90	41,96

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3027/89 DER KOMMISSION**

vom 6. Oktober 1989

**zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Reiseinfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 bestimmt, daß die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 berechnete Abschöpfung um einen Betrag zu vermindern ist, der vierteljährlich von der Kommission festgesetzt wird. Dieser Betrag soll 25 v. H. des Durchschnitts der innerhalb eines Bezugszeitraums erhobenen Abschöpfungen entsprechen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2942/73 der Kommission vom 30. Oktober 1973 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2412/73<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85<sup>(5)</sup>, gilt als Bezugszeitraum das Vierteljahr vor dem Monat der Festsetzung des Betrages.

Zu berücksichtigen sind die in den Monaten Juli, August und September 1989 geltenden Abschöpfungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 erwähnte Betrag, um den die bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1977, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 10. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 16.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Oktober 1989 zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist

(ECU/Tonne)

- KN-Code	Abziehende Beträge
1006 10 21	73,85
1006 10 23	63,25
1006 10 25	63,25
1006 10 27	63,25
1006 10 92	73,85
1006 10 94	63,25
1006 10 96	63,25
1006 10 98	63,25
1006 20 11	92,31
1006 20 13	79,06
1006 20 15	79,06
1006 20 17	79,06
1006 20 92	92,31
1006 20 94	79,06
1006 20 96	79,06
1006 20 98	79,06
1006 30 21	123,19
1006 30 23	129,44
1006 30 25	129,44
1006 30 27	129,44
1006 30 42	123,19
1006 30 44	129,44
1006 30 46	129,44
1006 30 48	129,44
1006 30 61	131,20
1006 30 63	138,77
1006 30 65	138,77
1006 30 67	138,77
1006 30 92	131,20
1006 30 94	138,77
1006 30 96	138,77
1006 30 98	138,77
1006 40 00	22,85



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3028/89 DER KOMMISSION**  
**vom 6. Oktober 1989**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1069/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Ab-  
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 1920/89 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3009/89 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 1920/89 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 6. 10. 1989, S. 15.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 6. Oktober 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	26,94 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	26,94 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	26,94 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	26,94 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	31,84
1701 99 10	31,84
1701 99 90	31,84 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3029/89 DER KOMMISSION**

vom 6. Oktober 1989

**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2860/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2893/89 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3011/89<sup>(8)</sup>; festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates<sup>(9)</sup> ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates<sup>(10)</sup> betreffend die KN-Code 2302 10, 2302 20, 2302 30 und 2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. Oktober 1989 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission<sup>(11)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78<sup>(12)</sup>, die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2893/89 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1989 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 274 vom 23. 9. 1989, S. 41.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 279 vom 28. 9. 1989, S. 16.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 6. 10. 1989, S. 23.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 6. Oktober 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	AKP oder ULG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)
1102 30 00	3,02	123,07	126,09
1103 14 00	3,02	123,07	126,09
1102 30 00	3,02	123,07	126,09
1104 19 91	6,04	208,98	215,02
1108 19 10	30,83	176,47	207,30

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2965/89 der Kommission vom 29. September 1989 zur Gewährung einer im voraus pauschal festgesetzten Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Schlachtkörpern, halben Schlachtkörpern, Hinter- und Vordervierteln von ausgewachsenen männlichen Rindern**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 30. September 1989)*

Auf Seite 106 erhält Artikel 12 Absatz 4 die folgende Fassung :

„(4) Die gelagerten Erzeugnisse müssen sich leicht identifizieren lassen und je Vertrag getrennt gelagert sein. Jedes vorverpackte Teilstück und gegebenenfalls jede Palette müssen durch einen Aufkleber so gekennzeichnet sein, daß die Vertragsnummer, die Bezeichnung des Erzeugnisses und das Gewicht ersichtlich sind ; das Datum der Einlagerung muß für jede Einlagerungspartie angegeben werden.“

Auf Seite 107 erhält Artikel 12 Absatz 7 zweiter Unterabsatz die folgende Fassung :

„Der Kontrollbericht muß von der zuständigen Person unterzeichnet und vom Vertragsinhaber oder gegebenenfalls vom Geschäftsführer des Lagerhauses gegengezeichnet werden.“

---